

Die "Weißeritz-Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und wird am Spätnachmittag ausgegeben. Preis vierteljährlich einschließlich Zustragen 2,40 M., zweimonatlich 1,60 M., einmonatlich 80 Pf. Einzel-Nummern 10 Pf. Alle Postanstalten, Postboten sowie unsere Aussträger nehmen Bestellungen an.

Weißeritz-Zeitung

Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. U.

Inserate werden mit 20 Pf. je Spaltenzelle berechnet, solche aus unferer Amtshauptmannschaft mit 15 Pf. die Spaltenzelle oder deren Raum berechnet. Bekanntmachungen auf der ersten Seite (nur von Behörden) die zweigepaltene Zeile 65 bez. 50 Pf. — Tabellarische und komplizierte Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Eingeladene, in redaktionellen Zeilen, die Spaltenzelle 50 Pf.

Amtsblatt für die Königliche Amtshauptmannschaft, das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde.

Mit achtseitigem „Illustrierten Unterhaltungsblatt“ und Unterhaltungsbeilage.

Für die Aufnahme eines Inserats an bestimmter Stelle und an bestimmten Tagen wird keine Garantie übernommen.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag von Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Nr. 170

Mittwoch den 24. Juli 1918 abends

84. Jahrgang

Höchstpreise für Gemüse.

Mit Wirkung vom 24. Juli 1918 ab werden folgende Höchstpreise festgesetzt, wobei als Kleinhandelspreis für die unter 3, 5—10 und 12a aufgeführten Waren bis mit 26. Juli 1918 nach Befinden die in Klammern gesetzten Preise, vom 27. Juli ab aber nur die Preise ohne Klammern zu gelten haben:

	Erzeugerpreis:	Großhandelspreis:	Kleinhandelspreis:
1. Rhabarber	—15	—18	—25 M. je Pfd.
2. Spinat (nicht Spinaterfaj)	—30	—36	—47 „ „ „
			M. je Pfd.
3. Erbsen (Schoten)	—30	—38	—49 (—61)
4. Bohnen			
a) grüne Bohnen (Stangen-, Buschbohnen)	—40	—52	—72 M. je Pfd.
b) Wachs- und Perlbohnen	—50	—62	—82 „ „ „
c) Puff-(Sau-)bohnen	—25	—33	—44 „ „ „
			M. je Pfd.
5. Längliche Karotten (ohne Kraut)	—18	—24	—32 (—47)
6. Karotten, kleine, runde (ohne Kraut)	—30	—36	—47 (—60)
7. Mairüben (ohne Kraut)	—05	—08	—12 (—16)
8. Kohlrabi (mit jungem Laub)	—20	—26	—34 (—41)
9. Frühweißkohl	—18	—24	—32 (—34)
10. Frühwirsingkohl	—18	—24	—32 (—34)
11. Frühbrokkoli	—25	—32	—43 M. je Pfd.
12. Frühwieseln			
a) mit Kraut	—15	—20	—28 (—33)
			M. je Pfd.
b) ohne Kraut	—30	—37	—48 „ „ „
13. Tomaten	1.—	1.30	1.60 „ „ „
14. Gurken, sortierte Ware, von denen			
a) 60 Stück über 30 Pfund wiegen,	—18	—22	—30 für d. Stück
b) 60 „ „ 24 „ „ „	—16	—18	—35 „ „ „
c) 60 „ „ 16 „ „ „	—12	—15	—22 „ „ „
d) 60 „ „ 13 „ „ „	—10	—13	—18 „ „ „
2. sonstige Gurken und Krüppelgurken	10.—	13.—	18.— für den Ztr.
15. Pfifferlinge und Steinpilze	—80	1.10	1.40 für d. Pfd.
16. Champignons	1.—	1.30	1.60 „ „ „

Die in Klammern gesetzten Kleinhandelspreise unter I gelten nur für solche Waren, die noch aus Lieferungen unter der Herrschaft der bis mit 23. Juli 1918 geltenden Erzeuger- und Großhandelshöchstpreise (Ministerialverordnung vom 11. Juli 1918 — 1133 VG 2 — Nr. 160 der Sächs. Staatsztg.) stammen. Die Kommunalverbände haben darüber zu wachen, daß die in Klammern gesetzten Preise nicht auch für solche Waren gefordert werden, die zu den neuen Erzeuger- und Großhandelspreisen unter I dieser Bekanntmachung an den Kleinhandel geliefert sind.

Die unter I festgesetzten Erzeugerpreise gelten gleichzeitig als Vertragspreise für die auf Grund von Lieferungsverträgen gelieferten Waren; sie treten an die Stelle der mit Ministerialverordnung Nr. 542b II B VIII vom 12. April 1918 veröffentlichten Richtpreise und sind ebenso wie die festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungsverordnungen.

Vom 24. Juli ab treten die mit Ministerialverordnung vom 11. Juli 1918 festgesetzten Höchstpreise für Frühgemüse mit der Einschränkung unter V Satz 3 außer Kraft.

Rhabarber darf nicht mit einem längeren Blattansatz als bis zu 3 cm in den Handel gebracht werden. Mairüben, Möhren und Karotten dürfen vom 24. Juli ab mit Kraut überhaupt nicht mehr in den Handel gebracht werden. Soweit sie noch mit Kraut aus der Zeit vor dem 24. Juli im Handel sind, darf ihr Verkauf mit Kraut noch bis mit spätestens 26. Juli 1918 zu den in der Ministerialverordnung vom 11. Juli 1918 hierfür festgesetzten Kleinhandelspreisen erfolgen.

Die obigen Preise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsen, und zwar auch für solche Ware, die von außerhalb Sachsens nach dem Gebiet des Königreichs Sachsen eingeführt wird.

Dresden, am 22. Juli 1918.

Ministerium des Innern.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichskommissars für Fajhbewirtschaftung über den Verkehr mit eisernen Fässern und fahähnlichen Gebinden vom 16. Juli 1918 wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 20. Juli 1918.

Ministerium des Innern.

Dertliches und Sächsisches.

— Paul Fraulob, 5. Feldart.-Reg. 64, 3. Abt., erhielt im April die Friedrich-August-Medaille in Silber und wurde zum Unteroffizier befördert. Er ist bereits Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse und der Friedr.-Aug.-Med. in Bronze.

— Die 3. Klasse der 173. R. S. Landeslotterie wird am 7. und 8. August gezogen.

— Ein beachtenswertes amerikanisches Zeugnis über die deutsche Mission. Dr. Patton in Boston jagte: Afrika kann die Hilfe der deutschen Missionen nicht entbehren, die vor dem Kriege in verschiedenen Gebieten des Erdteils

gestanden haben. Die deutschen Missionen in Togo, im nördlichen Kamerun, in Deutsch-Südwest- und Ostafrika haben unter dem augenscheinlichen Segen Gottes gearbeitet. Sie haben einen einzigartigen Beitrag geleistet zur Evangelisation wie zur Zivilisation Afrikas. In Eifer und Selbsthingabe haben ihre Missionare keinen andern nach-

Bekanntmachung der Reichsfajhstelle über den Verkehr mit eisernen Fässern und fahähnlichen Gebinden.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Fässern vom 6. Juni 1917 (RGBl. S. 473) und der Bekanntmachung des Reichsanzlers über die Einrichtung einer Reichsfajhstelle für Fajhbewirtschaftung (Reichsfajhstelle) vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 575) und über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni und 12. Oktober 1917 (RGBl. S. 577 und 889) wird bestimmt:

§ 1. Eisernen Fässer und fahähnliche Gebinde dürfen unbeschadet der Vorschriften des § 4 Abs. 3 der Bekanntmachung des Reichsanzlers über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 577) nur mit der Genehmigung des Reichskommissars für Fajhbewirtschaftung (Reichsfajhstelle-Verwaltungsabteilung) veräußert oder leih- oder mietweise überlassen werden.

Für die Genehmigung der Veräußerung wird eine Gebühr von jeweils 3 v. H. des Wertes erhoben, die an die Geschäftsabteilung der Reichsfajhstelle, die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, abzuführen ist.

§ 2. Zum Verkauf gebrauchter eiserner Fässer oder eiserner fahähnlicher Gebinde ist ausschließlich die Geschäftsabteilung der Reichsfajhstelle, die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, berechtigt. Der Reichskommissar für Fajhbewirtschaftung läßt in besonderen Fällen Ausnahmen zu.

§ 3. Der Bedarf an eisernen Fässern oder eisernen fahähnlichen Gebinden ist der Geschäftsabteilung der Reichsfajhstelle, der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Berlin W. 50, Nürnbergerplatz 1, anzumelden.

§ 4. Wer ohne die erforderliche Genehmigung des Reichskommissars für Fajhbewirtschaftung eiserne Fässer oder eiserne fahähnliche Gebinde veräußert oder erwirbt oder leihweise oder mietweise überläßt oder übernimmt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Fässer erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Reichsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1918.

Der Reichskommissar für Fajhbewirtschaftung.

Dr. Beutler, Königlich Sächsischer Geheimer Rat.

Bekanntmachung über die Erhöhung der Staatsgrundsteuer für den zweiten Termin 1918;

vom 22. Juli 1918, Nr. 836 Steuerreg. A.
Grundstücksbesitzer werden darauf hingewiesen, daß nach § 9 Abs. 1 des Finanzgesetzes auf die Jahre 1918 und 1919 vom 21. Mai 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 120) die am 1. August 1918 fällige Staatsgrundsteuer für den II. Termin 1918 mit 6 Pfennigen (anstatt 2 Pfennigen wie bisher) von jeder Steuereinheit zu entrichten ist. Es ist also dieses Mal das Dreifache des sonst gezahlten Betrages zu entrichten.

Finanzministerium, I. Abteilung.

Fleischzulage an Erntearbeiter.

Vom 5. August 1918 ab auf die Dauer von vier Wochen erhalten alle in der Ernte hauptsächlich tätigen Personen, einschließlich der mitarbeitenden Betriebsinhaber, des Gesindes und der für die Erntezeit dauernd angenommenen Hilfskräfte eine wöchentliche Fleischzulage von je 150 g gewährt.

Nicht zulageberechtigt sind dagegen diejenigen Personen, die nur vorübergehend tage- oder stundenweise als Hilfskräfte beschäftigt werden.

Die landwirtschaftlichen Betriebsinhaber haben bis zum 27. Juli 1918 die Zahl der für die Zulage in Frage kommenden Personen bei der Ortsbehörde anzumelden und hierbei anzugeben, ob die Zulage aus Selbstverforgervorräten gewährt werden soll oder ob die Verforgung durch den Fleischer erfolgen soll. Der Name und Wohnort des Fleischers ist mit anzugeben.

Die Gemeindebehörden haben die aufgestellten Listen bis spätestens zum 29. Juli 1918 hierher einzureichen.

Für den Fleischbezug werden besondere Zulagearten mit 4 Wochenabschnitten zu je 150 g herausgegeben.

Den Fleischern werden die entsprechenden Fleischmengen überwiesen, sie haben die Zulagearten wöchentlich mit einer Abrechnung durch die Gemeindebehörde einzureichen.

Selbstverforger, die die Zulage aus den eigenen Vorräten entnehmen, haben die Marken durch die Ortsbehörden zur Abschreibung vom Fleischbestande einzureichen.

Dippoldiswalde, am 23. Juli 1918.

Nr. 3566 Mob. II. Der Kommunalverband.

Nährmittel,

(Suppen, Teigwaren, Grieß, Zwieback, Gerstenmehl und Kaffee-Ersatz) sind vom 25. d. Mts. gegen die Abschnitte Gc bis Hh der Nährmittellisten erhältlich. Wegen der den Verbrauchern zustehenden Mengen wird auf die Bekanntmachung des Kommunalverbandes in Nr. 152 der Weißeritz-Zeitung vom 3. Juli hingewiesen.

Stadtrat Dippoldiswalde.

Bekanntmachung.

Die diesjährige anstehende Obsternte der Gemeinde Reichstädt soll pachtweise vergeben werden. Gebote sind bis zum 27. d. Mts. schriftlich an Unterzeichneten einzureichen. Auswahl unter den Bietern bleibt vorbehalten.

Heerkloß, Gemeindevorstand.

Formulare und andere Drucksachen f. Gemeinde- und andere Behörden liefert in zweckentsprechender Ausführung die Buchdruckerei Carl Jehne, Dippoldiswalde.

Schickt die „Weißeritz-Zeitung“ ins Feld.